

wurde. Um circa 1 Uhr wurde es beim Rathaus aufgestellt und stand zwei Tage zur Volksbe-
lustigung da."

Doch der jubilierende Verein war 1970 nicht nur glücklicher Besitzer eines neuen Fahrzeuges, im selben Jahr wurde auch die erste gemeinde-eigene Motorspritze angeschafft. - Die Fürstliche Regierung hatte bereits 1961 allen Gemeinden die Anschaffung einer Motorspritze empfohlen. (Die Gemeinden Balzers und Ruggell hatten bereits 1932 beziehungsweise 1949 ein solches Löscherät gekauft.) Da jedoch in Vaduz die landeseigene Motorspritze stationiert war, beschloss die "Residenz" erst 1970 die Anschaffung einer gemeindeeigenen Motorspritze. Sie wurde von der Firma Vogt in Oberdiessbach (BE) geliefert und kostete rund 15'600 Franken.

Neue Kommandanten, neue Statuten und weitere Anschaffungen

Anstelle des zurücktretenden Albert Laternser wurde im Jahre 1970 Bruno Ospelt neuer Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Vaduz. Er blieb Hauptmann bis 1984 und wurde dann



durch Paul Ospelt abgelöst. - Im 75. Jahr seines Bestehens gab sich der Verein neue Statuten, die in der Versammlung vom 2. Juni 1971 genehmigt wurden. Einige wichtige und bemerkenswerte Punkte dieser Statuten seien hier nebenstehend angeführt:

§ 4 - Jeder männliche Einwohner, der sein 17. Lebensjahr vollendet hat, sich eines unbescholtenen Rufes erfreut und für den Vereinszweck körperliche Fähigkeiten besitzt, kann Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme erfolgt über Anmeldung beim Kommandant durch die Vereinsversammlung in schriftlicher Abstimmung, wozu die absolute Mehrheit der versammelten Mitglieder erforderlich ist.

§ 5 - Ehrenmitglied wird jeder Feuerwehrmann, wenn er 25 Jahre aktiv im Verein gedient hat. Die Pflichten dem Verein gegenüber erlöschen erst, wenn das betreffende Mitglied vom Aktivdienst zurücktritt.

§ 7 Punkt 5 - Für jedes unbegründete Versäumen einer Übung und Versammlung kann die Vereinsversammlung eine angemessene Strafe festsetzen. Wenn ein Mitglied während eines Jahres bei drei Proben oder Versammlungen unentschuldig fern bleibt, ist es vom Verein ausgeschlossen. Wenn ein Mitglied bei einem Ernstfall absichtlich fern bleibt, ist es vom Verein ausgeschlossen. Bei Verspätungen bei Übungen und Versammlungen kann von der Vereinsversammlung eine Strafe festgelegt werden.

§ 7, Punkt 6 - Bei Beerdigungen von Aktiv- und Ehrenmitgliedern des Vereins haben alle Mitglieder teilzunehmen. Bei Beerdigungen von Aktiv- und Ehrenmitgliedern des Feuerwehrverbandes hat jede Sektion durch wenigstens zwei Mitglieder sich vertreten zu lassen. Nicht vertretene Sektionen werden mit einer Busse von Fr. 10.- zu Gunsten der Verbandskasse belegt. (...)

§ 8 - Der Austritt aus dem Verein findet nach dreimonatiger Kündigung statt. Bei Krankheit oder Wegzug aus der Gemeinde oder sonstigen wichtigen Gründen entscheidet die Vereinsleitung über den Austritt.

links:
8. Feuerwehr-
kommandant Bruno
Ospelt 1970-1984



Pikettfahrzeug der
Feuerwehr Vaduz.
Dies war das erste in
Liechtenstein